

## Preisblatt

(voraussichtlich, nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG)

### Entgelte für Netznutzung (Strom), gültig ab 01.01.2021

#### 1) Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	10,43 €/kW×a	4,09 Ct/kWh	105,69 €/kW×a	0,28 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	12,81 €/kW×a	4,44 Ct/kWh	116,47 €/kW×a	0,30 Ct/kWh
Mittelspannung	14,94 €/kW×a	4,59 Ct/kWh	121,63 €/kW×a	0,32 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	17,79 €/kW×a	4,55 Ct/kWh	112,87 €/kW×a	0,74 Ct/kWh
Niederspannung	27,91 €/kW×a	4,58 Ct/kWh	87,74 €/kW×a	2,18 Ct/kWh

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

Die swa Netze GmbH weist darauf hin, dass gemäß Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen (vermeidene Netzentgelte) ab 01.01.2018 ein Referenzpreisblatt mit Entgelten auf Basis des Referenzpreisblatts des vorgelagerten Netzbetreibers anzuwenden ist. Das Referenzpreisblatt der swa Netze GmbH ist auf der Homepage der swa Netze GmbH veröffentlicht. (<https://www.swa-netze.de/strom/20.php>)

<sup>1</sup> Hinweis zur Veröffentlichung:

*Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2021 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2020 eine Veröffentlichung unserer **vorläufigen Netzentgelte** nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2021 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze. Die verbindlichen Netzentgelte für 2021 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2021 bekanntgegeben.*

*Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Änderung der Kosten des vorgelagerten Netzes als auch durch Anpassungen der Umlagen aus KWK-G, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage oder auch ggf. weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die verbindlichen Netzentgelte für 2021 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2021 bekanntgegeben.*

## 2) Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

### Netzentgelt für Entnahmestellen ohne unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem			
	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto*	netto	brutto*
	66,20 €/a	78,78 €/a	4,19 Ct/kWh	4,99 Ct/kWh

### Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Entnahme ohne Leistungsmessung durch Elektro-Speicherheizungen und durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B.: Elektro-Wärmepumpen)	Jahrespreissystem		
	Grundpreis	Arbeitspreis	
		netto	brutto*
0,00 €/a	2,00 Ct/kWh	2,38 Ct/kWh	

Dieses Entgelt gilt für Stromlieferungen welche an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen geliefert werden. Die jeweils geltenden Schaltzeiten für Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen finden Sie unter [www.swa-netze.de](http://www.swa-netze.de).

Bei Entnahmestellen mit einer gemeinsamen Messung für nicht unterbrechbare und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt eine rechnerische Aufteilung des Verbrauches. In diesen Fällen werden 80 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung abgerechnet. 20 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit werden mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung abgerechnet.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

## Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Entnahme ohne Leistungsmessung durch Elektromobile	Jahrespreissystem		
	Grundpreis	Arbeitspreis	
		netto	brutto*
	0,00 €/a	2,00 Ct/kWh	2,38 Ct/kWh

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit
  - a) zur Steuerung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten sowie
  - b) der vollständigen Unterbrechung ("Not-Aus")
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt
- der Zählpunkt kann auch mit anderen steuerbaren Verbrauchseinrichtung z.B. Wärmepumpe zusammengefasst werden. Voraussetzung ist jedoch, dass jede steuerbare Verbrauchseinrichtung separat steuerbar ist.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

### 3) Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	17,62 €/ (kW × Monat)	0,28 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	19,41 €/ (kW × Monat)	0,30 Ct/kWh
Mittelspannung	20,27 €/ (kW × Monat)	0,32 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	18,81 €/ (kW × Monat)	0,74 Ct/kWh
Niederspannung	14,62 €/ (kW × Monat)	2,18 Ct/kWh

### 4) Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität -

	Netzreservekapazität		
	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
Hochspannung	32,60 €/ (kW × a)	39,09 €/ (kW × a)	45,61 €/ (kW × a)
Umspannung zur Mittelspannung	35,59 €/ (kW × a)	42,71 €/ (kW × a)	49,83 €/ (kW × a)
Mittelspannung	37,36 €/ (kW × a)	44,83 €/ (kW × a)	52,31 €/ (kW × a)
Umspannung zur Niederspannung	44,46 €/ (kW × a)	53,36 €/ (kW × a)	62,25 €/ (kW × a)
Niederspannung	69,79 €/ (kW × a)	83,74 €/ (kW × a)	97,70 €/ (kW × a)

Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach der Tabelle Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem) für Entnahmen mit Lastgangmessung berechnet. Für die Inanspruchnahme einer Netzreservekapazität ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

## 5) Entgelte für Messstellenbetrieb

### Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

	Art der Messung	Messstellenbetrieb
Hochspannung	RLM, mit Wandler	2.647,52 €/a
	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	2.196,59 €/a
Mittelspannung	RLM, mit Wandler	536,79 €/a
	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	183,78 €/a
Niederspannung	RLM, mit Wandler	328,10 €/a
	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	30,00 €/a
	RLM – direkt messend	302,97 €/a
Preisabschlag für (alle Spannungs-Ebenen (HS / MS / NS)	kundenseitig gestellte Telekommunikations-Einrichtung **	80,00 €/a

\*\*Eine Telekommunikationseinrichtung ist ein analoger Telefon-Festnetz-Anschluss mit TAE-Dose in unmittelbarer Nähe zum Zähler.

Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

Die Preise für die Messung beinhalten, für den Fall der Bereitstellung durch den Netzbetreiber die Standardmessung entsprechend Metering-Code, die Fernübertragung der Messdaten mit einem GSM-Modem, die Datenaufbereitung und die Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung beim Übertragungsnetzbetreiber je Zählpunkt. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung oder Hochspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.

Wird wegen fehlender Telekommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine manuelle Auslesung vor Ort notwendig, erhöht sich der Messpreis je Auslesung um 30,68 €.

Für jede Veränderung und jeden Umbau an einer registrierenden Leistungsmessung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von GSM-Modem auf Festnetz-Modem, Umbau auf eine andere Messung oder Änderungen an der Telefonanlage) werden pauschal 120,00 € verrechnet.

Die Pauschale für das Duplizieren von Lastgängen beträgt je Zählpunkt 30,00 €/Monat.

Für das Versenden historischer Lastgänge an Dritte beträgt die Pauschale 80,00 €/Zählpunkt.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

## Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung

Produkt	Messstellenbetrieb	
	netto	brutto*
Eintarifzähler	6,56 €/a	7,81 €/a
Zweitarifzähler	15,86 €/a	18,87 €/a
Zweirichtungszähler	15,86 €/a	18,87 €/a
Maximumzähler (Eintarif-, Zweitarif-, oder Zweirichtungszähler)	38,04 €/a	45,27 €/a
Wandler	30,00 €/a	35,70 €/a
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	80,00 €/a	95,20 €/a
<b>Sonstige:</b> Manuelle Auslesung, Preis je Auslesung	30,68 €	36,51 €

Die Preise für die Messung beinhalten eine Zählerablesung pro Jahr und Zählpunkt. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Für jede Veränderung und jeden Umbau einer Messung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von einer Eintarifmessung auf Zweitarifmessung mit Höchstbelastungsanzeige oder das Ändern der Rundsteuerkommandos) werden pauschal 75,00 € verrechnet.

### Dienstleistungen:

Dienstleistung	Preis	
	netto	brutto*
Außerplanmäßige Ablesung je Zählpunkt***	28,89 €	34,38 €

\*\*\*) Planmäßig werden Lastprofilkunden rollierend abgerechnet.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.

## Sonderleistungen:

Sonderleistungen	Preis	
	netto	brutto*
Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €	61,88 €
Entgelt für die zeitgleiche Inbetriebsetzung weiterer Messungen je Netzanschluss	19,50 €	23,21 €
Entgelt für jede vergebliche Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €	61,88 €
Sperrung	38,00 €	45,22 €
Wiederinbetriebnahme nach Sperrung Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. ****	52,00 €	61,88 €

\*\*\*\*) Wiederinbetriebnahme, wenn die Zahlung bis 14.00 Uhr (Mo-Do) bzw. bis 11.00 Uhr (Fr) nachgewiesen wird.

## 6) Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	Blindstrom
Hochspannung	1,03 Ct/kvarh
Umspannung zur Mittelspannung	1,03 Ct/kvarh
Mittelspannung	1,03 Ct/kvarh
Umspannung zur Niederspannung	1,03 Ct/kvarh
Niederspannung	1,03 Ct/kvarh

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit verrechnet. ( $\cos \varphi < 0,9$ ).

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 9) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

\*Bruttopreise sind gerundete Preise.



## 7) Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die swa Netze GmbH hat für nachfolgend aufgelistete Messlokationen individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV vereinbart und der BNetzA angezeigt:

### Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Messlokation	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
DE0000288616700000000000157530R01	BK4S1-0002987	01.01.2015
DE000028861530000000000000424V01	BK4S1-0006393	01.01.2017
DE0000288615000000000000153407R01	BK4S1-0007409	01.01.2018
DE00002886167BERECHNET00156259RE1	BK4S1-0009021	01.01.2019
DE0000288619900000000000276587R01	BK4S1-0009023	01.01.2019
DE0000288616100000000000272478R01	BK4S1-0009022	01.01.2019
DE000028861650000000000000272R01	BK4S1-0009024	01.01.2019
DE000028861610000000000000208R01	BK4S1-0008838	01.01.2019
DE000028861560000000000000203R01	BK4S1-0008837	01.01.2019
DE0000288617900000000000139332R01		01.01.2020
DE000028861560000000000000328R01		01.01.2020
DE00002886153BERECHNET00162255R01	BK4S1-0009369	01.01.2020

### Intensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Messlokation	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
DE0000288615300000000000159361V01	BK4S2-0001003	01.01.2019

## Hochlastzeitfenster 2021 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für 2021 wurden für das Netzgebiet der swa Netze GmbH entsprechend dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 zu individuellen Netzentgelten nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV folgende Hochlastzeitfenster ermittelt:

### Hochlastzeitfenster für 2021 auf Basis der Lastgangdaten Oktober 2019 - September 2020

	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	März - Mai		Juni - August		Sep. – Nov.		Dez. – Feb.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Hochspannung	keine		keine		10:00 15:15	14:15 19:15	09:15 16:00	14:30 18:45
Umspannung zur Mittelspannung	keine		keine		09:30 16:45	14:15 19:00	09:45 16:30	13:00 18:30
Mittelspannung	keine		keine		10:15 16:30	13:30 18:45	09:15 16:00	13:45 19:00
Umspannung zur Niederspannung	keine		keine		16:30	19:30	16:30	19:30
Niederspannung	keine		keine		16:45	19:45	16:45	19:45

**Definition:** Bei den angegebenen Uhrzeiten handelt es sich (ab Preisblatt 2021) um den Beginn bzw. dem Ende der Messperioden.

**Beispiel:** Eine Angabe eines Zeitraums von 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr enthält die Entnahme von 16:30:00 Uhr (Beginn des ersten relevanten ¼ h – Intervalls mit Zeitstempel 16:45 Uhr) bis 19:45:00 Uhr (Ende des letzten relevanten ¼ h – Intervalls mit Zeitstempel 19:45 Uhr).

Es gelten folgende Jahreszeiten:

Frühling	01.03.2021 – 31.05.2021
Sommer	01.06.2021 – 31.08.2021
Herbst	01.09.2021 – 30.11.2021
Winter	01.01.2021 – 28.02.2021 und 01.12.2021 – 31.12.2021

Hochlast-Zeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weitere Voraussetzungen nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 erfüllt sein.

## 8) Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Mehr- und Mindermengen wird auf der Grundlage der EEX-Einzelstunden-Preise vom Netzbetreiber ermittelt und abgerechnet.

## 9) Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen

Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, §19.2 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach § 8 Abs. 1 AbLaV u.a.) werden zusätzlich berechnet. Soweit in den Preisblättern Bruttopreise angegeben sind, handelt es sich um gerundete Werte.

Die Höhe der verschiedenen Umlagen wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren gemeinsamen Informationsplattform „ [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) “ veröffentlicht. Dort sind auch Hinweise zu den einzelnen Umlagen für verschiedene Letztverbrauchergruppen zu finden.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Bei der Entnahme durch Tarifkunden (im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) gilt gemäß KAV für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern und maximal 500.000 Einwohnern ein zulässiger Höchstsatz von 1,99 Ct/kWh. Bei der Entnahme durch Tarifkunden mit Schwachlastregelung fällt eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 Ct/kWh an. Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden (im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Ct/kWh erhoben. Die Stadt Augsburg erhebt jeweils den Höchstsatz. Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer.